

Entwurf

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz

in den Gemeinden Lengede und Lahstedt
Landkreis Peine
vom ____

Aufgrund der §§ 26 und 31 - 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2541) sowie der §§ 14, 19, 25 und 45 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebietsausweisung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung LSG PE 18. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 89 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Unter Hinweis auf die Kartengrundlagen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird die Lage des Gebietes wie folgt grob beschrieben:
Gesamter Waldbestand des Klein Lafferder Holzes einschließlich des Kleinen Holzes sowie das Teichgrundstück westlich des Kleinen Holzes.
- (2) Mitveröffentlicht ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine schwarze Punktreihe mit mittig liegender Verbindungslinie dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Verbindungslinie der Punktreihe.

Der überwiegende Teil des LSG liegt im FFH-Gebiet 'Klein Lafferder Holz' und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die entsprechende Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie ¹ dient, ist in der maßgeblichen Karte mit flächiger hellgrauer Signatur hinterlegt.

- (4) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (derzeit Woltorfer Strasse 74, 31224 Peine) aufbewahrt. Mehrfachausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Gemeinden Lengede und Lahstedt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und den genannten Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit 'Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde', Untereinheit 'Ilseder Lössbörde'.

Der Charakter, d. h. die Eigenart des Gebietes, wird überwiegend bestimmt durch naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen Standorten.

(3) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- der Erhalt des Klein Lafferder Holzes als einem der wenigen relativ naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder der Bördenregion,
- Verbesserung der durch standortfremde Baumarten gekennzeichneten Teilbereiche,
- der Erhalt von Brutplätzen von Greifvögeln sowie der Erhalt von Baumhöhlen (insbesondere als Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen),

(4) Besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

1. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** (*Carpinion betuli*) als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel ist eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen- Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind im LSG verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze) zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

- Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, zur Erhaltung der Sicherheitszone an Leitungen und Betriebsanlagen, sowie zur Erhaltung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen und deren Grenzen,
- fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen sowie
- der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.

2. Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
3. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden, Kahlschläge über 1 ha Flächengröße durchzuführen.
Kahlschläge von 0,5 bis 1 ha Flächengröße regelt § 6 dieser Verordnung.
4. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu fällen.
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Tierartenschutz bleiben unberührt.
5. auf Flächen, die vom FFH-Lebensraumtyp 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) eingenommen werden, durch selektive Entnahme bestimmter Baumarten bei Hiebsmaßnahmen oder Durchforstungen die Baumartenzusammensetzung soweit zu verändern, dass die betreffende Fläche nicht mehr dem bisherigen Lebensraumtyp zuzuordnen ist,
6. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht einheimischen (gebietsfremden) Arten durchzuführen,
7. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen;
freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Wegeseitengraben.

8. eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung (Vollumbruch) in Waldflächen.
9. Waldmäntel aus Sträuchern oder tief beasteten Bäumen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

freigestellt davon sind regelmäßige fachgerechte Pflegerückschnitte zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Wegen und der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen.

10. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

freigestellt davon ist der Bau von:

- landschaftsangepassten Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Forstschutzzäunen in einer dem Landschaftsbild angepassten Bauart, soweit sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,
- Hochsitzen für die Ausübung der Jagd in landschaftsgerechter Holzbauweise oder als einfache Metall-Leitern in einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung,

soweit diese Maßnahmen nicht unter sonstige Verbote dieser Verordnung fallen bzw. ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 dieser Verordnung besteht.

Den Ausbau von Wegen und den Neubau von Forstwegen regelt § 6 dieser Verordnung.

11. vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen.
Den sonstigen Ausbau von Wegen regelt § 6 dieser VO.
12. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, durch das Betreiben ferngesteuerter Geräte und Luftfahrzeuge oder durch motorsportliche Veranstaltungen,
13. zu zelten,
14. Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
freigestellt davon ist die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen zum Forstbetrieb.
15. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben zu beseitigen oder zu verändern;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern. Dabei ist der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten und auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen.

16. die Anlage von Wildfütterungen oder Kurrungen (Anlockfütterungen zum Erlegen von Wild) innerhalb oder am Rand von nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie innerhalb oder am Rand von feuchten Senken auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 (Eichen-Hainbuchenwald),
17. Feuer außerhalb von solchen Einrichtungen zu entzünden, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde betrieben werden;

freigestellt davon ist das Entzünden von Feuer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie z. B. das Verbrennen von Schlagabraum und Kronenresten aus Waldschutzgründen (Borkenkäfer),

18. militärische Manöver auf anderen als Ackerflächen durchzuführen.
- (2) Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 3) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und starkem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Waldbestände in standortgerechte.

§ 5 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet oder im Wege des Vertragsnaturschutzes mit der Naturschutzbehörde vereinbart wurden,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

§ 6 **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser VO) gebietsfremde Baumarten einzubringen,
 2. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' eingenommen werden, Kahlschläge mit einer Flächengröße von 0, 5 bis 1 ha durchzuführen.
Erlaubnisse für solche Kahlschläge können nur zwecks Verjüngung dieser Fläche mit der Hauptbaumart Eiche erteilt werden. Größere Kahlschläge regelt § 4 dieser Verordnung.
 4. die Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben
(es ist auch § 4 Ziff. 15 dieser Verordnung zu beachten),
 5. der Ausbau und die Verbreiterung von vorhandenen Wegen, sowie der Neubau von Forstwegen,
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen;

freigestellt davon sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden und der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V., soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen. § 23 (1) NWaldLG bleibt unberührt.
 7. die Verlegung ober- oder unterirdischer ortsfester Leitungen;
freigestellt davon ist die Verlegung von oberirdischen Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung,
 8. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für einen Lebensraumtyp (Anhang I FFH-RL) die Schwelle zu einem schlechteren Erhaltungszustand hinsichtlich eines der Kriterien 'Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen', 'Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars' oder 'Beeinträchtigungen' auf der betreffenden Fläche überschritten wird.

Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist zu beachten, dass Erlaubnisse für die Einbringung von Nadelbäumen hier nur für kleinflächige, d. h. einzelstamm- bis horstweise Beimischung, und unter Berücksichtigung der Ansprüche von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erteilt werden. Erlaubnisse für das Einbringen von Douglasien in Flächen des Lebensraumtyps 9160 werden nicht erteilt.

- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde konkret dargestellt wurden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und § 67 BNatSchG.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Neben den Absätzen 1 und 2 sind bei Plänen und Projekten im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch die §§ 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zu beachten.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) gelten neben den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das LSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, der Förderung des Eichenbestandes sowie der Alt- und Totholzanteile.

§ 10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziff. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4, 6 oder 8 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. eine Erlaubnis gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.92 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 1 vom 4.1.93) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 18 'Klein Lafferder Holz' bezieht.

Peine, den _____
Landkreis Peine
Der Landrat

(Einhaus)